



M E R K B L A T T

Eintragung in die Handwerksrolle

Anlage A Zulassungspflichtige Handwerke

Wer ein Handwerk betreibt, muss mit diesem in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen sein (§ 1 Handwerksordnung –HwO).

Die zulassungspflichtigen Handwerke sind in der Anlage A zur HwO verzeichnet.

Ein Handwerk betreibt auch derjenige, wer wesentliche Teiltätigkeiten eines Handwerks ausführt. Voraussetzung für die Ausübung eines Handwerks ist zudem eine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde Ihres Betriebssitzes.

Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt im Regelfall aufgrund des von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Eintragungsantrages. Dazu müssen vom Inhaber oder einem angestellten Betriebsleiter folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Meisterprüfung in dem zu betreibenden oder in einem damit verwandten Handwerk, oder
- Industriemeisterprüfung, oder
- Technikerabschluss, oder
- entsprechende Hochschulprüfung nach § 7 Abs.2 HwO, oder
- Ausnahmegewilligung nach §§ 8,9 HwO, oder
- Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO (beim Vorliegen einer Eintragung in die Handwerksrolle) oder
- Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO (Altgesellenregelung), oder
- Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50 b HwO, oder
- Vertriebene oder Spätaussiedler mit entsprechender Abschlussprüfung

Bei einem Betriebsleiter als technisch-fachlicher Leiter im Handwerk muss der Arbeitsvertrag und die Anmeldung zur Sozialversicherung vorgelegt werden, sofern dieser nicht als Geschäftsführer bestellt wurde. Der Betriebsleiter muss nach der Rechtsprechung grundsätzlich vollschichtig dem Unternehmen zur Verfügung stehen, eine angemessene Vergütung erhalten und ausreichend in den Ablauf des Unternehmens eingebunden sein.

Die dargestellten Grundsätze gelten bei allen Rechtsformen.

Selbstständig tätige Handwerker sind in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie in die Handwerksrolle als zulassungspflichtiges Handwerk nach der Anlage A der Handwerksordnung eingetragen sind. Der Versicherungspflicht unterliegen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Inhaber und Gesellschafter, die in ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen (z.B. Meisterprüfung) erfüllen.

Anlage B

Zulassungsfreie Handwerke / Handwerksähnliche Gewerbe

Wenn gewerbliche Tätigkeiten im zulassungsfreien Bereich nach Anlage B Abschnitt 1 oder im handwerksähnlichen Bereich nach Anlage B Abschnitt 2 ausgeübt werden, müssen keine besonderen Nachweise erbracht werden. Hier muss eine Kopie der Gewerbebeanmeldung mit dem von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Eintragungsantrag eingereicht werden.

Kraft Gesetzes sind alle in Anlage A und Anlage B eingetragenen Betriebe Mitglieder der Handwerkskammer und können von diesen Beratungsleistungen u.v.m. in Anspruch nehmen.

Bei weiteren Fragen beraten wir Sie gerne.

Ansprechpartner:

Isabell Bongartz

Telefon: 0721 1600-129
E-Mail: bongartz.isabell@hwk-karlsruhe.de

Regine Dinges

Telefon: 0721 1600-126
E-Mail: dinges@hwk-karlsruhe.de

Angela Fracchiolla

Telefon: 0721 1600-128
E-Mail: fracchiolla@hwk-karlsruhe.de

Julia Götzmann

Telefon: 0721 1600-134
E-Mail: goetzmann@hwk-karlsruhe.de

Elena Jayme

Telefon: 0721 1600-124
E-Mail: jayme@hwk-karlsruhe.de

Thilo Trautwein

Telefon: 0721 1600-125
E-Mail: trautwein@hwk-karlsruhe.de

Standort Nordschwarzwald

Wilferdinger Str. 6
75179 Pforzheim
Telefon: 07231 428068-0
Telefax: 07231 428068-389
E-Mail: pforzheim@hwk-karlsruhe.de

Standort Baden-Baden

Rheinstr. 146
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 996569-0
Telefax: 07221 996569-369
E-Mail: baden-baden@hwk-karlsruhe.de